

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1798-1799)  
  
**Rubrik:** Gesetzgebung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N<sup>o</sup>. XXXII.

Luzern, den 8. December.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 30. November.

Prasident: Pellegrini.

Wetsch erhalt auf Verlangen fur drei Wochen, und Pauli fur vier Wochen Urlaub.

Das Vollziehungsdirektorium theilt den Danksa- gungsbrief des Hospitiiums des grossen St. Bern- hardsbergs mit, worinn dasselbe theils fur die Be- gunstigung, theils fur die Unterstutzung dieses Klosters dankt, und seines Eifers fur die Beforgung seiner ubernommenen Pflichten versichert.

Das Direktorium begehrt, da die Passe welche die Regierungsstatthalter anzustellen haben, die fur das Innere drei Bagen, und fur das Ausland auf zehn Bagen taxirt werden. Nuce fodert da diese Taxe auf die Halfte dieses Antrags gesetzt werde. Desloes will die Passe des Innern auf zwei und die des aufern auf zehn Bagen taxiren, weil die Statthalter etwas fur ihre Muhe haben mussen, aber der Burger nicht zusehr dadurch gedruckt werden soll. Cartier fodert Verweisung an eine Kommission, hauptsachlich in Rucksicht der Dauer der Passe. Erlacher folgt Cartier. Herzog will die innern Passe auf drei Monate gultig machen, die Armen aber von dieser Taxe befreien, und den Vorschlag des Direkto- riums annehmen. Nuce vereinigt sich mit Cartier, dessen Antrag angenommen und in die Kommission geordnet werden: Nuce, Erlacher und Hameler.

Die allgemeine Auswanderungskommission schlagt folgende Verbesserung des 9. § des Gutachtens (siehe grossen Rath 29. November) vor, welcher sogleich an- genommen wird.

§ 9. Alle Ausgewanderten, welche seither im Aus- lande durch verratherische Handlungen gegen die innere oder auere Ruhe des Vaterlandes sich als Feinde desselben gezeigt haben, sollen mit dem Tode bestraft und ihr Vermogen zu handen ihrer nachsten Erben in Sicherheit und unter vogtliche Autoritat gebracht werden.

Der schon angenommene § dieses Gutachtens wird in seiner Redaction der angenommenen Abanderung des 9. § gema verbessert.

Die Fortsetzung des gestern vorgelegten Gutach- tens uber die Abretung der Volksstellvertreter von ihren Stellen wird in Beratung genommen.

§ 2. Trosch glaubt, dieser § sey nun nach der mit dem I § vorgenommenen Abanderung unnutz, da- her begehrt er Auslassung desselben. Huber erklart, da er auch diesen § so wie den ersten Konstitutions- widrig finde, indem die Trennung der Gewalten nicht gestatte, da je ein Gesetzgeber irgend einen Auftrag der Vollziehung betreffe annehmen konne: er fos- dert also Ausstreichung des §. Anderwerth glaubt der § sey aus gleichem Grunde nothwendig welcher die Modification des I. § unentbehrlich machte. Custor stimmt Trosch bei: indem nur Verschiedenheit der Zeit der Entlassung aus der Gesetzgebung diesen § von dem ersten § verschieden mache. Nuce stimmt Anderwerth bei. Zimmermann glaubt vor allem aus hatte die Kommission etwas uber die schon verlassenen Repra- sentantenstellen bestimmen sollen; was den § selbst betrifft, so stimmt er ganz Hubern bei, weil jeder Voll- ziehungsauftrag mit den Gesetzgeberstellen unvertraglich ist. Cartier ist mit Huber ganz einig, und glaubt ein Gesetzgeber konne hochstens den Auftrag annehmen, das Volk aufzuklaren: die schon abgetretenen Mitglieds- der, glaubt er, konnen an ihre vom Volk erhaltenen Stellen zuruckkehren wann sie wollen. Desloes stimmt auch zur Durchstreichung des §. Trosch tragt nun darauf an, den gestern angenommenen I § zuruckzunehmen, und dann wann man diesen wieder nach dem Antrag der Kommission umandere, will er auch diesen 2 § annehmen. Schlumpf bemerkt, da wir unsre Stellen nicht vom ganzen Volk sondern nur von einer einzelnen Wahlversammlung erhalten haben, und da wir der einzige Stellvertreter des ganzen Volks sind, und also das Recht haben Ent- lassungsbegehren zu gestatten, daher fodert er Beibehaltung des gestrigen Beschlusses, und Annahme dies- ses §. Der § wird angenommen.

§ 3. Hammer will diesem § auch noch beifugen, da die bis jetzt nicht erschienenen Reprasentanten aus dem Verzeichni derselben ausgestrichen werden sollen. Herzog folgt ganz Hammers Antrag, weil vielleicht die ausbleibenden Mitglieder der Sache noch nicht

trauten, und erst die ruhigeren Zeiten abwarten wollten; er schlägt eine verbesserte Redaktion dieses § vor. Huber glaubt, wir können keine rückwirkende Gesetze machen, und das Gesetz müsse erst einen Termin bestimmen, nach welchem die noch nicht erschienenen Repräsentanten ihre Stellen verlohren haben sollen; er fodert also Abänderung dieses §. Schumpf findet den § ebenfalls unbestimmt, folgt Hubern, und begehrt auch ein Gesetz gegen die sich zu spät eingefundenen Mitglieder. Michel stimmt Herzog bei, und will einzig wegen Krankheit ausgebliebne Mitglieder von seinem vorgeschlagenen Gesetz ausnehmen. Secretan weiß nicht ob er sich in dieses Meer von Debatten hineinwerfen will, da er den Compaß verlohren hat, den man ihm gestern durch Abänderung des I. § wegnahm. Jeder legt nun die Konstitution aus wie er will, und man fodert nun noch gar daß wir die vom Volk gewählten Stellvertreter aus der Nationalstellvertretung austreichen; woher haben wir dieses Recht? anklagen können wir sie über ihr Ausbleiben, der Konstitution gemäß, aber nicht unverhört durchstreichen! daß sie keine Bezahlung erhalten sollen scheint ihm einleuchtend, und daher stimmt er für den §. Suter glaubt, die Versammlung sey gestern bei Anlaß der Behandlung des I. § durch Phrasen irre geführt worden, und habe der Bequemlichkeit ein Opfer gebracht, denn wenn jeder von uns hingehen wollte wo er vielleicht am besten steht, so würde sich finden daß Huber besser Apotheker, Koch besser Advokat, Suter besser Arzt, Escher besser Mineralog als Gesetzgeber wäre, und wo wären wir dann mit unsrer Stellvertretung? wo mit unsrer Republik? wir können den Willen des Volks nicht umändern, ohne die Grundpfeiler der Freiheit und der Volkssouverainität zu zerstören; folglich dürfen wir keine Mitglieder aus der Stellvertretungsliste durchstreichen, und so fodert er Beibehaltung des §. Cusior stimmt Herzog bei und glaubt, die gestrige Majorität habe durch Ueberzeugung und nicht durch Phrasen gehandelt! Anderwerth vereinigt sich mit Secretans Schlag, und glaubt wir sollten die noch nicht erschienenen Mitglieder zur Verantwortung über ihr Ausbleiben vorladen. Erösch stimmt Anderwerth bei, und will den Abwesenden keine Besoldung geben, weil sie schon dem Gesetz, das hieher rufte, ungehorsam waren. Bourgeois behauptet, man habe gestern einen Schritt wider die Konstitution genommen, und die Volkssouverainität begraben, weil man die Gesetzgebung über den Willen des Volks erhoben habe. Er stimmt ganz Secretan bei, widersetzt sich durchaus Hubern, fodert Annahme des §, und Bekanntmachung der gestrigen Berathung, damit das Volk wisse wer seine Rechte vertheidigt. — Nuce erklärt vor Gott und der Welt, daß er gestern in Rücksicht des I. § geirrt habe, und nun fühle daß man wider die Volkssouverainität gehandelt habe; — besonders traurig war aber die Ber-

gleichung, daß durch Annahme des I § die Gesetzgeber in ein sechsjähriges Gefängniß eingesperrt würden: ist denn unser Versammlungs-saal ein Gefängniß? ich sehe keinen Schönern, keinen befriedigernden, keinen ehrenvollern Aufenthalt als diesen! — keiner aber soll doppelt bezahlt und dagegen der Nachlässige zur Verantwortung gezogen werden, daher stimmt er dem § und Anderwerths Antrag bei. Koch wundert sich über die Wendung die diese Berathung heute nimmt; man sagt uns, die Majorität habe gestern die Volkssouverainität untergraben, und die Konstitution über den Haufen geworfen; warlich es bedarf viel Anmaßens wollen daß vielleicht einst der einzige General Helvetiens der unter uns sitzen möchte, im Fall eines Krieges die Armee anführen dürfe, um das Vaterland zu retten; weil wir dieses erlauben wollen, sollen wir die Freiheit des Vaterlandes umgestürzt haben? warlich von solchen Aeußerungen verstehe ich nichts! — und nun da man dem Feigherzigen der erst die Wendung abwarten wollte, welche die neue Republik nehmen möchte, ehe er sich mit ihr beschäftigen wollte, der also die Rastanien andere wollte aus dem Feuer ziehen lassen, ehe er sich mit ihrer Enthüllung abgeben wollte, der also hoffte dann ruhig seine Besoldung ziehen zu können, da man einen solchen erwählten Repräsentanten einen Strich durch die Rechnung machen will, oder da man keinen Bürger zu Annahme einer Beamtung zwingen will, zu der er sich unfähig glaubt, soll die Konstitution entzwei gerissen seyn! — weil wir diejenigen, welche ihre Stellen nie angenommen haben, es sey nun aus diesem oder einem andern Grunde nicht mehr als Repräsentanten ansehen, und also aus diesem Verzeichniß austreichen wollen, sollen wir dem Volkswillen zuwider handeln! Wir sind die Stellvertreter des Volks, welche den Auftrag haben, das Wohl des Volks zu besorgen, und diesem kann es nie gemäß seyn, daß solche abwesende Mitglieder bezahlt werden, und eben so wenig daß die welche die große Angelegenheit des Volks nicht besorgen wollen, noch immerfort als Repräsentanten angesehen werden; man spricht von Anklage gegen diese abwesenden Mitglieder, aber wie sie anklagen, da sie ihre Stellen nie angetreten, sie also auch nie angenommen haben? denn wann sie einen Vertrag sollen gebrochen haben, so müssen sie erst einen Vertrag geschlossen haben: wo ist aber dieser Vertrag? sollte die bloße Erwählung, ohne Zustimmung des Erwählten, ein Vertrag seyn? — da nun überhaupt dieses Gutachten aus einzelnen hingeworfenen, unarbeiteten Stücken besteht, so fodre ich Rückweisung des Ganzen an die Kommission. — Carrard bezeugt daß er nicht recht weiß an was er sich halten soll; einerseits der gestrige Schluß, anderseits die Konstitution und die Volkssouverainität; — doch die Wahl soll leicht seyn zwischen diesen beiden Gegenständen,

nämlich die Erwählung der Sache der Vorkaufweirainität. — Er erklärt daß er in Kochs Rede nichts als leere Deklamation sehe, denn um den gestrigen Schluß zu verteidigen, stellt er einen einzigen möglichen Fall vor, der ganz unter der Bedingung des 2. § steht — denn sizt einst ein General während einem Kriege unter uns, so werden wir ihm einen augenblicklichen Auftrag geben, die Feinde des Vaterlandes zu zerstreuen, und darauf wieder seinen Posten zu beziehen. Was nun die Sache selbst betrifft, so bleibt ewiger Grundsatz unserer Verfassung daß wir die bloßen Stellvertreter des Volks nicht aufheben können, was das Volk selbst gethan hat, wie wollten wir also solche Mitglieder austreichen dürfen? Ja anklagen können wir sie, und wann sie erklären, daß sie die Stellen nie angenommen haben, so sprechen sie ihr Urtheil selbst, und dann ist ihre Ausschreitung natürliche Folge ihrer Erklärung, daher stimmt er ganz zum Gutachten. Herzog denkt, jeder aus uns sey verpflichtet sich der Majorität zu unterwerfen, und daher will er nur bei dem 3. § stehen bleiben, und in dieser Rücksicht stimmt er ganz Koch bei, und freut sich wann nach Bourgeois Antrag alle Meinungen und Aeußerungen über diesen Gegenstand dem Volke bekannt werden. Laut dem 67. § der Konstitution kann kein Gesetzgeber richterliche oder exekutive Gewalt ausüben, also sind unsre Mitglieder, welche Regierungsstatthalter geworden sind, der Constitution zufolge nicht mehr Repräsentanten und da diejenigen, welche nun seit 8 Monaten ihre Stellen nicht angetreten haben, wohl als solche angesehen werden dürfen, welche ihre Erwählung nicht annehmen, so dürfen sie also wohl aus dem Verzeichniß der Gesetzgeber ausgestrichen werden, also beharrt er auf seinem ersten Antrag. Perighe stimmt Koch bei und will jedem erlauben, seine Meinung drucken zu lassen, damit Bourgeois in seinem Antrag entsprochen werde. Der § wird an die Commission zurückgewiesen.

Secretan erklärt, daß er nicht seinen Grundsätzen zuwider arbeiten könne und daher fodert er Entlassung aus der Commission. Huber sagt, niemand fodere von Secretan, wider seine Grundsätze zu stimmen, aber die Versammlung fodere, daß er die Sache aufs neue untersuche und diesem Auftrag könne er sich pflichtmässig nicht entziehen. Suter fodert Tagesordnung. Koch sagt, da wir nicht zum disputiren sondern zum Besetze geben hier sind, so würde es die Sache nur aufschieben und verlängern, wann die Commission wieder die gleiche Arbeit vorlegen wollte und daher will er Secretan entsprechen. Secretan beharrt auf seinem ersten Antrag, weil der gestern angenommene Grundsatz seiner Empfindung gemäß der Freiheit des Volks zuwider ist. Secretan wird aus dieser Commission entlassen und derselben Gysendorfer beigeordnet.

Da der Senat den Abschnitt der Organisation

des Obergerichtshofes, der die Civilprozessform betrifft, verworfen hat, so wird derselbe der Commission zur Umarbeitung zugewiesen.

Das Direktorium begehrt die eingegangne künferne Scheidemünze nach dem angenommenen allgemeinen Münzfuß umprägen zu dürfen. Auf Eschers Antrag wird diese Botschaft der noch vorhandenen Münzcommission zugewiesen, um so bald möglich ein Gutachten darüber vorzulegen.

Das Direktorium übersendet eine die Rückgabe der helvetischen Artilleriestücke betreffende Botschaft, die mit Beifallgeklatsch aufgenommen wird. (S. Republ. Band II. p. 227).

Haas freut sich über diese Botschaft; da aber ein Theil dieser Artillerie von unbrauchbarem Caliber ist und also nur den Metallwerth haben, so begehrt er, daß solche Stücke, die sich in diesem Falle befinden, erst in Straßburg zu einem brauchbaren Caliber umgeschmolzen werden, und daß man zugleich die zu dieser Artillerie gehörige Munition von Frankreich zu rüf fodere. Koch freut sich, bald wieder die Kanonen zu sehen, mit welchen er sich oft zu beschäftigen den Anlaß hatte; da er aber glaubt, wir sollen nicht immer ohne Untersuchung den Geldforderungen des Direktoriums entsprechen, so begehrt er Niedersetzung einer Commission über diese gefoderte Summe. Was den Antrag von Haas betrifft, so glaubt er, da wir in Helvetien Stützgießereien haben, so sey es weit vortheilhafter, die Umschmelzung selbst vorzunehmen, besonders da das Metal in Bern immer in vorzüglicher Eigenschaft bearbeitet wurde; zugleich bemerkt er, daß es nothwendig seyn werde, die Caliber nach dem französischen Fuß abzuändern, weil alle Zeughäuser Helvetiens, das bernersche ausgenommen, ganz nach französischem Fuß eingerichtet sind, und hierüber so bald möglich Gleichförmigkeit eingerichtet werden muß. Utermann folgt ganz Koch, weil die beschleunigte Ankunft dieser Artillerie den Patrioten Freude und den Aristokraten Schrecken verursachen wird. Ruhn begehrt, daß man sogleich dem Begehren des Direktoriums entspreche, und nicht lange saume, demselben die Mittel in die Hände zu geben, die Artillerie wieder in unsre Republik zurückzubringen. Dieser letzte Antrag wird mit Dringlichkeitsklärung angenommen.

Das Direktorium übersendet eine Botschaft über das Erziehungswesen in Helvetien. (S. Republikaner No. XXXIII).

Secretan begehrt Vertagung dieses Gegenstandes, weil andere dringendere Gegenstände auf dem Bureau liegen. Dieser Antrag wird angenommen und die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comité.

#### Nachmittags Sitzung.

Einige Bürger von Barentschwyl, Hintwyl und Ringwyl, welche unter der alten Regierung des Kantons Zurich wegen Verletzung des Handlungsprivilegs

gimus gestraft wurden, foderen Rückweisung ihres Prozesses. Kuhn glaubt, wir können ohne die größte Verwirrung zu veranlassen nicht in alle Prozesse eintreten, und daher fodert er Tagesordnung. Ufermann fodert Niedersezung einer Commission zur Untersuchung dieses wichtigen Gegenstandes. Fierz stimmt Ufermann bei. Schlumpf glaubt, wir seyen schuldig, durchaus ungerechte und gesetzwidrige Urtheile zu untersuchen, und daher will er diesen Gegenstand dem Justizminister zuweisen. Gmür denkt, wenn wir alle ungerechten Urtheile untersuchen wollten, so würden nicht genug Gerichte hierzu vorzufinden seyn und daher folgt er Kuhns Antrag. Zimmermann glaubt, wenn man nicht zur Tagesordnung gehen wollte, so müßte man überhaupt die alten Prozesse wieder untersuchen und dadurch würde die größte Unordnung durch ein Meer von Streitigkeiten entstehen, also stimmt er Kuhn bei, dessen Antrag angenommen wird.

Die lehenpflichtigen Bauern des ehevorigen Ritterguts in Bubikon im Kanton Zürich klagen, daß ihnen die alte Regierung die Ankaufung ihrer Lehengüter verweigerte, um einen ihrer Günstlinge, den Junker Gerichtsherr Escher, zu begünstigen, wodurch dieser 100000 Gulden gewann, zu denen sie den Gesetzen gemäß das Zugrecht gehabt haben, welches ihnen aber abgeschlagen wurde; dieser Junker Escher nun machte sie für drückende Feodallasten 18000 Gulden bezahlen, die sie nun zurückfordern oder aber Revision ihres ganzen Prozesses begehren. Egg v. Ellikon scheidet die Sache für so wichtig an, daß er Berweisung an den Justizminister begehrt. Billeter stimmt Egg bei, und bedauert, daß so nahe bei unsern Zeiten solche Abscheulichkeiten vorkämen. Schlumpf denkt, wenn so, wie es hier der Fall sey, gegen die Gesetze gehandelt wurde, so könne man hoffentlich nicht zur Tagesordnung gehen, sondern werde Recht sprechen wollen, daher stimmt er auch Egg bei. Kellstab bezeugt auch, daß hierbei wider die deutlichen Landesgesetze gehandelt wurde und folgt also der Berweisung an den Justizminister. Herzog denkt, vielleicht seyen diese Bittsteller Patrioten gewesen und deswegen verfolgt worden; er will sie daher an den gewohnten Richter weisen. Michel stimmt Egg bei. Trösch denkt, die Zürcher Regierung werde auch, wie ehedem alle Regierungen, Gesetzgeber, Richter und vollziehende Gewalt gewesen seyn und daher stimmt er Egg bei. Koch sagt, hier wie im vorigen Fall ist es von Nichtbeobachtung der Gesetze gesprochen wird, so wäre eigentlicher Cassationsfall vorhanden; nun haben wir aber schon dem Obergerichtshof vorgeschrieben, keine frühern Prozesse als vom 1. Jenner 1798 an zu revidiren, also müssen wir zur Tagesordnung gehen. Huber ist auch Kochs Meinung, freut sich aber, daß diese Bittschrift vor uns kam, um das Volk zu erin-

nern, was es gewesen ist, indem laut dieser Bittschrift ein Bürgermeister den ehemals so genannten freien Schweizern mit Stadtabpeitschen und Landesverweisen drohen durfte, wann sie ihre gesetzlichen Rechte gegen Günstlinge und Junkern zurückforderten; so lernt es fühlen, was die Revolution ihnen werth ist! Da aber die alten Regierungen immer so handelten, so würde die ganze Republik in Bewegung gesetzt, wann alle solche Prozesse untersucht werden müßten. Man geht zur Tagesordnung.

Die Birthe von Stäffis im Kanton Freiburg klagen, daß man ihnen noch eine alte feodalistische Abgabe abfodere. Carmintran glaubt, da über die Feodallasten abgesprochen ist, so könne man hierauf begründet zur Tagesordnung gehen. Cartier will diesen Bittstellern durch namentliche Aufhebung dieser Last entsprechen. Billeter folgt Cartier. Carmintrans Antrag wird angenommen.

Die Metzger der gleichen Gemeinde Stäffis klagen sich ebenfalls über Einziehung einer Feodalabgabe. Auch hierüber geht die Versammlung zur Tagesordnung begründet auf die bestehenden Gesetze.

Ch. Gander von Saanen und Marg. Ammann von Laucenen im Kt. Oberland begehren die volle Legitimation ihrer unehlich erzeugten Tochter. Die Versammlung gewährt die einfache Legitimation und weist diese Bittschrift an die Kommission über die unehlichen Kinder, mit dem Auftrag in 3 Tagen einen Rapport einzugeben über die Frage, was das Gesetz unter einfacher oder voller Legitimation verstehe.

J. J. Bise, Agent in Murist la Molliere im Kanton Freiburg begehrt die volle Legitimation seines unehlichen Sohnes. Die Versammlung gestattet die einfache Legitimation und weist die Bittschrift an die Kommission.

S. Buhler, Birih zu Hochdorf im Kanton Luzern klagt über den Schaden, den er durch ein Gesetz zu leiden hätte, welches allen Bürgern Wirthshäuser zu halten erlauben würde. Diese Bittschrift wird an die Kommission über die Cafernenrechte gewiesen.

Jonathan Pollier, ehemaliger Lieutenant baillival in Lausanne begehrt Entschädigung für seine verlorne Stelle. Dieses Begehren wird vertaget.

Joseph Schmid von Mettenwyl, Et. Luzern, fragt ob das Einzuggeld von einer Gemeinde in die andere noch bezahlt werden müsse. Diese Bittschrift wird an die Kommission über Gemeinbürgerrechte gewiesen.

Die Gemeinde Vivis im Lemau begehrt Entschädigung für den Ehrschaz, den sie ehemals zu beziehen das Recht hatte. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinden Lugnare und Mottier im Kanton Freiburg, welche durch die dermalige Eintheilung Helvetiens in zwei verschiedene Distrikte eingetheilt worden, begehren zusammen in einen Distrikt eingetheilt zu werden, weil sie ein gemeinschaftliches Gemeindgut

besitzen. Diese Bittschrift wird an die allgemeine Eintheilungskommission gewiesen.

Die Bürger des Bezirkgerichts Zollikofen wünschen, daß die Bürger der Gemeinde Urberg mit ihrem Begehren die Gerichtsstelle nach Urberg zu verlegen, abgewiesen werden möchten. Diese Bittschrift wird an die allgemeine Eintheilungskommission gewiesen.

Die Religionsdiener des Kapitels von Peterlingen theilen ihre Bemerkungen über die Art der Erwählung der Pfarrer mit. Dieser Gegenstand wird an die Pfarrerverwählungs-Kommission gewiesen.

Joseph Pfister, der sich nun seit 23 Jahren in der Schweiz aufhält, begehrt, daß ihm durch ein Dekret das Bürgerrecht gegeben werde, weil ihn die Gemeinde Trinbach im Kant. Solothurn verjagen wollte. Diese Bittschrift wird ans Direktorium gewiesen.

## S e n a t.

Die Krankheit eines der Herausgeber ist an dem Zurückbleiben der Sitzungen des Senates Schuld; wir werden sie nun mit möglichster Beschleunigung nachliefern.

Im XVIIIten Stück ist die Senatsitzung vom 8ten November irriger Weise unter dem Datum des 7ten geliefert worden; wir müssen also die letztere nachholen.

Senat, 7. November.

Präsident: Berthollet.

Crauer verlangt und erklärt im Namen der Feodalcommission Bewilligung, ihren Bericht, der heute hätte gemacht werden sollen, morgen erst vorzulegen.

Der Beschluß, welcher den ersten Abschnitt der Einrichtung der Municipalitäten, enthält, wird verlesen und dringend erklärt. — Man verlangt eine Commission. Forn rod will eine solche, die aber aus 7 bis 9 Mitgliedern bestehen und in deren Auswahl man auf die verschiedenen Interessen der Kantone Rücksicht nehmen soll. Lütli v. Sol. will beim Reglement bleiben; das Eigenthum sey in jedem Kanton von gleicher Natur; und die Grundfäße, die uns darüber leiten sollen, seien von Gott in unser aller Herzen eingepflanzt. Zäslin ist gleicher Meinung. Eine Commission von 5 Mitgliedern, die aus den B. Lütli v. Sol., Meyer v. Urbon, Crauer, Bay und Muret besteht, soll in 6 Tagen berichten.

Der Beschluß über die, den durch Feuer, Wasser und Viehseuche Beschädigten zu leistende Unterstützung, wird zum erstenmal verlesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

## P o l i t i s c h e   V o r s c h l ä g e.

### III.

Ueber die Nothwendigkeit eines Entscheidungstribunals in Streitigkeiten zwischen den höchsten Gewalten.

Es gehört zur Sicherheit eines Volks vornämlich auch dieses, daß einheimischen Streitigkeiten, aus welchen leicht bürgerliche Kriege entstehen können, auf alle mögliche Weise vorgebogen werde. Nun könnten in unserm Staat wohl nicht leicht gefährlichere Streitigkeiten entstehen, als diejenigen wären, die sich zwischen den höchsten Gewalten erhoben. Wenn, z. E. die gesetzgebenden Räte etwas für ihre Versammlung ziehen, welches das Direktorium unter sich zu haben glaubt und beide Gewalten hartnäckig auf ihrer Meinung beharren, wie weitausgehend würde in Kurzem die Zwietracht werden? Wie gefährlich wäre es, einen Streit zu führen, für welchen die Konstitution keinen Richter angiebt? Und wenn nun die Legislatur unter dem Titel: Gesetze zu machen komme ihr zu, und das Direktorium unter dem Angeben, es müsse die Konstitution handhaben, die einmal gefaßte Meinung durchsetzen wollte, müßte man nicht die bedenklichsten Revolutionsauftritte besorgen? Und um wie Vieles würde die Gefahr vergrößert, wenn noch vollends das Volk an einem solchen Streit Antheil nehmen und sich für und wider interessiren würde? Deswegen ist es nöthig in den Tagen der Eintracht Vorkehrungen wider die Zwietracht zu treffen und nicht erst das Uebel selbst abzuwarten.

Darum sollte:

I. Jede Versammlung jedes Kantons ein Mitglied erwählen, deren Gesammtheit ein Entscheidungstribunal in Streitigkeiten zwischen den höchsten Gewalten ausmachen würde.

II. Dieses Tribunal müßte so unabhängig als möglich von allen andern Gewalten seyn, also seinen Präsidenten selbst erwählen und zur Vermeidung alles fremdartigen Einflusses seine Sitzungen wenigstens 8 Stunden von dem Wohnsitz der übrigen höchsten Gewalten entfernt halten. Auch soll weder das Direktorium noch die Legislatur das Recht haben, diesem Tribunal seine Sitzungen zu untersagen, oder über dieselben zu disponiren.

III. Dieses Tribunal würde in erster und letzter Instanz entscheiden:

1. In Streitigkeiten zwischen den gesetzgebenden Räten und dem Direktorium.

2. In Uneinigkeiten zwischen den gesetzgebenden Räten und dem obersten Gerichtshof.

3. In Handeln zwischen dem Direktorium und dem obersten Gerichtshof.